

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0104/05	Datum 01.02.2005
Dezernat: I	I		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	01.03.2005	nicht öffentlich			
Verwaltungsausschuss	04.03.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Stellungnahme zum Kommunal-Neugliederungsgrundsätze-Gesetz (KomNeuglGrG)

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Stellungnahme zum Entwurf des Kommunal-Neugliederungsgrundsätze-Gesetzes vom 20.02.2005 gemäß dieser Drucksache

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
Prioritäten-Nr.:											

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Kreuziger/App. 2574	Unterschrift AL
-----------------------	--	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Holger Platz
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

Die mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 10.01.05 bereits zum ursprünglichen Entwurf vorgetragenen Bedenken sind sämtlich unberücksichtigt geblieben.

Das Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt begründet dies im Wesentlichen damit, dass bewusst unter Vorschaltung einer Freiwilligkeitsphase den Gemeinden vor Ort die Gelegenheit eingeräumt werden soll, eigenständig die für ihre örtlichen Gegebenheiten besten Lösungen zu suchen. Weitere Vorgaben sollte das Gesetz somit bewusst nicht enthalten.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Alle Regelungen, die die kreisfreien Städte direkt betreffen, sind als Soll- und Kann-Bestimmungen formuliert, ohne diese weiter zu präzisieren. Die offen gelassenen Regelungen werden daher erst mit ihrer Ausgestaltung durch die zu erwartenden Ausführungsbestimmungen mit Leben erfüllt.

Zum Entwurf vom 20.01.2005 nimmt die Landeshauptstadt Magdeburg daher wie folgt Stellung:

Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Stärkung der kreisfreien Städte als Kerne einer Region, der langfristigen Sicherung ihrer Leistungs- und Entwicklungsfähigkeiten sowie das Ziel der Anpassung der Finanzbeziehungen ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Stadt-Umland-Probleme um die kreisfreien Städte sollen möglichst mit kooperativen Instrumenten, nämlich durch Bildung von Zweckverbänden, Teileingemeindungen und Eingemeindungen gelöst werden. Das Zusammenspiel dieser Instrumente bleibt aber völlig unklar.

Zunächst sieht § 2 Abs.1 S. 1 KomNeuglGrG die Möglichkeit zur Bildung von Zweckverbänden vor. Für welche Aufgaben die Gründung der Zweckverbände erfolgen soll, bleibt bis auf die der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch offen. Auch die jetzt erfolgte Ergänzung, dass die Übertragung von weiteren Aufgaben anzustreben sei, hilft nicht. Die Regelung bleibt unzureichend. Die vorbereitende Bauleitplanung allein kann die künftige Steuerung der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung nicht gewährleisten. Im Sinne des Gesamtwohls der Region müssen darüber hinausgehende Eckwerte festgeschrieben werden.

Bei der Bildung von Zweckverbänden gem. § 2 KomNeuglGrG entstehen Kompetenzprobleme, weil die Grenzen der bestehenden oder neu zu bildenden Zweckverbände nicht mit den bestehenden Kreisgrenzen und Grenzen der Regionalen Planungsgemeinschaften übereinstimmen. Das könnte bedeuten, dass Kreise und Gemeinden in mehreren Zweckverbänden Mitglied werden müssen. Ein Nebeneinander von Institutionen ist kritisch zu sehen, da zum einen ein ineffizienter Verwaltungsaufwand verursacht wird und zum anderen die nicht geklärten Kompetenzen den in § 1 KomNeuglGrG formulierten Zielen entgegenstehen.

Die in der Anlage zu § 2 KomNeuglGrG genannten Gemeinden bilden nicht das in § 1 genannte Umland der Landeshauptstadt Magdeburg ab. Unter welcher Prämisse sollte die Landeshauptstadt Magdeburg z.B. mit der Stadt Zielitz oder der Stadt Barby einen Zweckverband bilden? Hier stellt sich die Frage, ob die großzügig geschnittenen Zweckverbände die Vorstufe zur Bildung von Großkreisen sein sollen, was die Landesregierung bisher strikt ablehnt.

Eingemeindungen kommen erst als ultima-ratio nach dem Scheitern einer Verbandslösung und erst dann infrage, wenn eine Teileingemeindung als nicht ausreichend anzusehen ist. Hierzu muss die Frage gestellt werden, warum der Gesetzentwurf weder die Notwendigkeit noch die Form geeigneter Bewertungskriterien festschreibt. Durch wen und anhand welcher Kriterien oder Indikatoren der Nichterfolg des Zusammenschlusses zu einem Zweckverband zu konstatieren ist oder wann eine Teileingemeindung ausreicht oder nicht, bleibt im vorliegenden Gesetzentwurf völlig offen.

Die Kriterien, die im § 4 des Entwurfes zur Auswahl möglicher Eingemeindungskandidaten herangezogen werden, sind nachvollziehbar.

Allerdings handelt es sich bei der festgesetzten Grenze von 50 % Auspendlern in die Kernstadt um eine willkürlich gezogene Grenze, die bereits durch Niederlassung oder Schließung eines einzigen Unternehmens unter- oder überschritten werden kann. Auf Grund des heute zur Verfügung stehenden Datenpools kann nur noch auf die Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zurückgegriffen werden, was zur Folge hat, dass Kernstädte mit einem hohen Beamtenanteil, tendenziell benachteiligt werden. Außerdem wird der Anteil der Bildungspendler bei Hochschulstädten vernachlässigt. Auch hierdurch wird das Bild verzerrt.

Völlig außer Acht gelassen wird im Gesetzentwurf die Situation der Mittelzentren. Auch dort gibt es eine Stadt-Umland Problematik, wenn auch in anderer Form als bei den kreisfreien Städten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg eine Kooperation mit den Umlandgemeinden, zu denen eine enge Verflechtungsbeziehung besteht, eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung und Stärkung der gesamten Region Magdeburg ist.

Die Maßgabe zur Bildung von Zweckverbänden auf Freiwilligkeitsbasis ist jedoch hierfür nicht geeignet.

Nur Eingemeindungen können die Probleme der Oberzentren nachhaltig lösen.

Die Fragen der kommunalen Finanzausstattung, Raumordnung und Wirtschaftsentwicklung werden durch den Gesetzentwurf nicht beantwortet.

Bereits in der durch Beschluss des Stadtrates bestätigten Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg vom März 2002 zum „Stadt-Umland Gutachten“ (AG Prof. Turowski /Dr. Greiving, - Universität Dortmund) wurde hierzu ausgeführt: „durch sinnvolle Eingemeindungen können Defizite in der Regionalplanung und Wanderungsverluste ausgeglichen werden“. Die Stellungnahme enthält bereits konkrete Vorschläge zu sinnvollen Eingemeindungen.